

und der Staatsregierung darin ab, daß nach dem Gesekentwurfe geringfügige Rechtsfachen nicht bis an das Oberappellationsgericht gelangen können, sondern daß, wenn die eine oder die andere Partei sich bei der Entscheidung des Untergerichts nicht beruhigt, bloß die Entscheidung des Mittelappellationsgerichts erforderlich sein soll, daß aber dieses Erkenntniß, es möge nun die frühere Entscheidung bestätigen oder nicht, die Sache ausmachen soll, während nach dem Antrage der Deputation, wenn die Entscheidung des Mittelappellationsgerichts die Entscheidung des Untergerichts geändert hat, noch bis an das Oberappellationsgericht appellirt werden kann. Das Ministerium muß sich gegen diese Erweiterung aussprechen. Es hat die Staatsregierung nur erst am vorigen Landtage in Uebereinstimmung mit den Ständen den Instanzenzug, und wie viel Entscheidungen in jeder Sache erfolgen können, genau regulirt, und im Einverständnisse zwischen der Regierung und den Ständen ist bestimmt worden, daß in geringen Sachen nicht das Erkenntniß des Oberappellationsgerichts erforderlich sei, sondern daß es schon bei dem Erkenntniß des Mittelappellationsgerichts bewenden solle. Die Staatsregierung legte einen Gesekentwurf vor, wonach die Gelegenheit, bis ans Oberappellationsgericht zu gelangen, viel mehr erweitert war; allein die Kammern trugen darauf an, die Möglichkeit, bis an das Oberappellationsgericht zu gehen, ausdrücklich zu beschränken. Das Ministerium wird sich vielleicht veranlaßt finden, den Kammern eine gänzliche oder theilweise Wiederaufhebung jener Beschränkungen anzuempfehlen, allein in keinem Falle bei den geringfügigen Rechtsfachen, in Ansehung deren auch der Gesekentwurf damals schon die Beschränkung enthielt. Dies liegt schon in dem Mandate von 1753. Im Jahre 1822 hat man zwar Etwas daran geändert, aber wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Sache an eine ganz andere Behörde überging, als bisher, und man nicht daran gewöhnt war, daß auch ein Erkenntniß ohne Justifikationsverfahren gegeben werden könnte. Die hauptsächlichsten Gründe, die dem Antrage entgegenstehen, sind einmal, daß so geringe Sachen die Kosten nicht tragen, und dann, daß das Oberappellationsgericht zu sehr mit Geschäften überhäuft werden würde. Es ist zwar ein schöner Grundsatz, daß auch die geringsten Rechtsfachen dasselbe Recht haben sollen; er ist aber in der That nicht ausführbar, weil man die Kosten nicht darauf verwenden kann, und die oberste Behörde die Muße nicht haben wird. Man hat daher in allen Staaten eine bestimmte Summe feststellen müssen, unter welcher die Sache nicht bis an die obersten Gerichte zu bringen sei. In Sachsen hat man eine niedere Summe, während in andern Staaten diese bis zu 500 Thlr. angenommen ist. Ich habe die geehrte Kammer noch darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn solche bis ans Oberappellationsgericht gelangen, man mit dem Personale bei dem Letzteren kaum ausreichen und man dann wieder in den Fall kommen würde, mehrere Senate bestellen zu müssen, was der Einheit des Rechtes Eintrag thut. Dieses sind die Gründe, aus denen das Ministerium sich gegen diesen Antrag erklären muß.

Präsident: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht,

würde ich die Kammer fragen: Ob sie das Deputations-Gutachten unter 7. annehme? Wird mit 41 gegen 22 Stimmen abgeworfen.

Man geht nun zum Punkte des Deputations-Berichtes unter d., (s. dens. oben S. 981.) über.

Königl. Commissair D. Freyßig: Gegen den ersten Satz würde die Regierung sich aus denselben Gründen erklären müssen, die ich schon bei einer andern Gelegenheit geltend gemacht habe. Es scheint nicht ganz passend, einen Satz, der im Allgemeinen besteht, in besonderm Bezug auf diese Sachen einzuschärfen, zumal wenn eine erhebliche Veranlassung dazu nicht vorhanden ist. Es würden demnach beide Sätze zu trennen sein, denn wider den zweiten ist Seiten der Regierung Nichts zu erinnern.

Hierauf wird auf die deshalb vom Präsidenten gestellten Fragen der erste Abschnitt mit 54 gegen 8 Stimmen, der zweite einstimmig, und eben so mit diesen Veränderungen die Paragraphe genehmigt.

§. 43. lautet:

„(Verwandlung eines größern Anspruchs in einen geringern nach erhobener Klage.) Wenn der ursprünglich beträchtlichere Gegenstand einer Klage durch Erklärungen oder Handlungen der Parteien, oder auch ohne deren Zuthun, sich soweit vermindert, daß nur ein ganz geringer Anspruch übrig bleibt, so ist, dafern sich dies a. noch vor dem Termine oder in demselben bei dem mündlichen Verhöre ergibt, die Sache sofort nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesekes zu behandeln und zu entscheiden. b. Erfolgt aber die Veränderung erst dann, wenn die Parteien ein schriftliches Verfahren angetreten haben, so ist zwar der Rechtsstreit in den Formen, welche das Mandat von 1753 vorschreibt, fortzustellen; die Entscheidung aber ist mit Rücksicht auf die wegen Begründung derselben in gegenwärtigem Geseke gegebenen Bestimmungen zu ertheilen und nach Bekanntmachung des Bescheids das weitere Verfahren ebenfalls diesem Geseke gemäß einzurichten.“

Von der Deputation ist hierzu bemerkt worden:

Zur §. 43., deren Bestimmungen übrigens für ganz sachgemäß zu erachten sein dürften, ist nur für die Stelle Zeile 11. und 12. im Satze: b. „in den Formen, welche das Mandat von 1753 vorschreibt, fortzustellen“ folgende Fassungsveränderung: „in den Formen fortzustellen, welche zu beobachten sein würden, wenn diese Veränderung nicht eingetreten wäre.“

Die Kammer nimmt dies Gutachten und die §. 43. in der gedachten Weise einstimmig an.

§. 44. lautet:

„(Compromisse auf das Verfahren nach diesen Geseken.) Streitigkeiten über höhere Forderungen, als die §. 2. angegebenen, können nach den Vorschriften dieses Gesekes behandelt werden, wenn die Betheiligten mit Zustimmung des Gerichts sich dazu vereinigen. Der Kläger hat solchenfalls bei Anmeldung des Anspruchs (§. 10.) zugleich seines Gegners Einwilligung in die gewählte Verfahrensart beizubringen. Findet das Gericht nicht sofort ein erhebliches Bedenken, dem gemeinschaftlichen Antrage Statt zu geben, so hat dasselbe die Parteien auf die §. 12. vorgeschriebene Weise vorzuladen. Es steht jedoch demselben frei, noch im Verhandlungstermine, nach Anhörung des gegenseitigen Vorbringens, die Genehmigung des Compromisses zu versagen und die Parteien auf einen förmlicheren Rechtsweg zu weisen, wenn ihm dies wegen der Wichtig-